

**Der Magistrat**

**Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung**

Vorlagennummer: **STV/1870/2008**  
 Öffentlichkeitsstatus: öffentlich  
 Datum: 20.08.2008

Amt: Tiefbauamt  
 Aktenzeichen/Telefon: Ab/Bo. Nst. 1772  
 Verfasser/-in: Herr Abel

|              |      |                   |      |                |      |
|--------------|------|-------------------|------|----------------|------|
| Revisionsamt | Ja   | Submissionsstelle | Nein | Kämmerei       | Nein |
|              |      |                   |      |                |      |
| Rechtsamt    | Nein |                   |      | Gi. Stadtrecht | Nein |
|              |      |                   |      |                |      |

| Beratungsfolge                                    | Termin     | Zuständigkeit |
|---|------------|---------------|
| Magistrat   | 01.09.2008 | Entscheidung  |
| Haupt-, Finanz-, Wirtschafts- und Rechtsausschuss | 22.09.2008 | Beratung      |
| Stadtverordnetenversammlung                       | 01.10.2008 | Entscheidung  |

**Betreff:**  
**Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss zum 31.12.2007**  
**- Antrag des Magistrats vom 20.08.2008 -**

**Antrag:**  
 Als Abschlussprüfer für den Jahresabschluss der Mittelhessischen Abwasserbetriebe zum 31.12.2007 soll die ANDAMOS GmbH in Gießen bestellt werden.

**Begründung:**  
 Gemäß § 27 Abs. 2 Hessisches Eigenbetriebsgesetz (EigBGes) ist der Jahresabschluss der MAB nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches zu prüfen.

Die Betriebskommission hat nach § 7 Abs. 3 Nr. 7 EigBGes in Bezug auf die Person des Prüfers ein Vorschlagsrecht. Gemäß ihrem Beschluss vom 14.08.2008 schlägt die Betriebskommission vor, mit der Prüfung die ANDAMOS GmbH in Gießen zu

beauftragen. Die Gesellschaft hat bisher zwei Jahresabschlussprüfungen (2005 und 2006) der MAB vorgenommen und ist daher mit den Gegebenheiten des Unternehmens vertraut. Neben diesem Umstand bietet die örtliche Nähe zeitliche und finanzielle Vorteile. Reisezeiten sowie Reisekosten und Tagesspesen entfallen vollständig.

Aufgrund des Bilanzrechtsreformgesetzes (BilReG / gültig ab 01.01.2005) wurde der § 319 a HGB neu eingeführt. Danach sind Wirtschaftsprüfer von der Abschlussprüfung ausgeschlossen, wenn sie in den letzten 7 Jahren hintereinander den Bestätigungsvermerk gezeichnet haben. Insofern ist die interne Rotation Pflicht, d.h. Wirtschaftsprüfungsgesellschaften müssen nach dieser Periode andere Mitarbeiter mit der Abschlussprüfung betrauen.

Ursprünglich war in diesem Gesetz die externe Rotation vorgesehen, wonach die gesamte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nach 5 Jahren von der weiteren Prüfung ausgeschlossen sein sollte. Durch die zu erwartenden Nachteile (Kosten, Dauer etc.) hat sich dieser Vorschlag aber nicht durchgesetzt.

Die endgültige Entscheidung trifft nach § 5 Nr. 13 EigBGes die Stadtverordnetenversammlung.

Um Zustimmung wird gebeten.

---

R a u s c h (Stadtrat)

Beschluss des Magistrats

vom

TOP

- beschlossen
- ergänzt/geändert beschlossen
- abgelehnt
- zur Kenntnis genommen
- zurückgestellt/-gezogen

Beglaubigt:

---

Unterschrift

Beschluss

vom

TOP

- beschlossen
- ergänzt/geändert beschlossen
- abgelehnt
- zur Kenntnis genommen
- zurückgestellt/-gezogen
- außerdem beschlossen  
(siehe Anlage)

Beglaubigt:

---

Unterschrift